

**Zeitschrift:** Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

**Band:** 49 (1959)

**Artikel:** Dachabdecken im Goms 1746

**Autor:** Carlen, Louis

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1004447>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

1. So war etwa St. Georg ein weit verbreiteter Zinstag, und er ist es heute noch sehr häufig. Auch werden Pachten auf diesen Tag abgeschlossen, und von St. Georgi (im Goms *Zant Jerje*) an ist es verboten, die Wiesen frei zu betreten und die Hühner frei herumlaufen zu lassen (durch eigene Bestimmungen sind die Hühner schon längst in ihr «paradiso terrestre, il gallinaio», wie Francesco Chiesa in *Tempo di marzo* schreibt, kaserniert). Zinstag ist ebenfalls St. Martin (*Zant Marti* und *Martini*; 12. November). Im Alpleben spielt das St. Jakobsfest (25. Juli) eine Rolle (z.B. auf der Bergalp Simplon, im Weidgang).

Für das Betreten der Felder sind St. Bartholomäus (24. August) und St. Moritz (*Zant Merez[e]*, 22. September) Eröffnungsdaten. Auch der St. Michaels-Tag hat seine Bedeutung im Alpdienstvertrag, wie der St. Stephans-Tag (26. Dezember) mancherorts der Rechnungsablegung dient.

2. Dies sei hier angeführt, weil diese Heiligkeitage etwa in einem Prozess noch angerufen werden und unter Umständen auch berücksichtigt werden müssen; doch geht auch hier das moderne Leben seinen Weg mit nüchterner Datierung in arabischen und römischen Zahlen auf Tag und Monat.

3. Die Ortsfeiertage, z.B. St. Agatha (Feuer), St. Sebastian, St. Vinzenz usw. spielen ins Rechtsleben hinein, indem an solchen Tage das Erscheinen vor Gericht abgelehnt und auch entschuldigt wird, eine Bemerkung, die nun nicht mehr mit dem ZGB, sondern mit der Zivilprozessordnung zu verbinden ist.

## VI.

Es geht hier absichtlich um eine bloss kurze Darstellung des Fragekomplexes Volksgebrauch im ZGB. Deshalb wird in keiner Weise sowohl im Aufwerfen von Fragen wie in deren Behandlung auf irgendwelche Vollständigkeit getrachtet, sondern es soll lediglich die Existenz dieses Gebietes im Kreise der Volkskunde dargelegt werden. Es wäre schade, sich weiter in dieses Thema einzulassen, ausser in aller Gründlichkeit – das ist aber eine Aufgabe für eine Doktorarbeit, und da soll nicht jemandem zu viel vorweg genommen werden.

### Dachabdecken im Goms 1746

Von *Louis Carlen*, Brig

Im Jahre 1740 errichteten die Kapuziner in Ernen eine Niederlassung, die von zwei Patres und einem Bruder besetzt wurde<sup>1</sup>. Als später ein dritter Pater nach Ernen kam, verwahrte sich die Bürgerschaft Ernen, die nur der Anwesenheit von zwei Patres zustimmte, dagegen. Aus diesen Meinungs-

<sup>1</sup> Vgl. darüber ausführlich P. A. Imhof, Eine Niederlassung der V.V. Kapuziner in Ernen und Lax, 1740–1746: Blätter aus der Walliser Geschichte 3 (1903) 144ff., wo die Quellen im einzelnen verzeichnet sind.

verschiedenheiten entstanden Schwierigkeiten, welche die Kapuziner bewogen, Ernen zu verlassen und in das Dorf Lax überzusiedeln. Das entfachte bei der Bevölkerung von Ernen, die verlangte, die Kapuziner sollten Lax verlassen, einen Sturm. Über alle Verhandlungen mit dem Nuntius in Bern hinweg zog am 14. Januar 1746 eine Mannschaft aus den Dörfern Ernen, Niederernen, Mühlebach, Steinhaus, Ausserbinn und Binn, etwa 150 Männer, unter Führung des Zendenhauptmanns Sigristen bewaffnet nach Lax. Den Zendenrichter Schiner hatte man vorausgeschickt, um die Kapuziner aufzufordern, Lax zu verlassen. Schiner kehrte jedoch unverrichteter Dinge zurück.

Da wurde Befehl gegeben, von einem Speicher aus eine Leiter auf das Dach des Kapuzinerhauses zu legen, über die sofort mehrere Männer auf das Dach stiegen. Notar Johann Imhof, der über den ganzen Vorfall einen authentischen Bericht hinterlassen hat, berichtet: «Der erste von diesen schlug mit einem Zapie und der zweite mit dem Reisteisen das Kamin ein, dann wurde das halbe Dach gegenüber der Gasse samt Steinen, Schindeln abgedeckt und heruntergeworfen, hernach auch auf der anderen Seite.»

Darauf kamen dann die Kapuziner heraus und ergriffen die Flucht. Die Gesellen aber stiegen ab dem Dach, gingen ins Haus, schlügen die Fenster ein und warfen das Mobiliar durcheinander. Dann fielen sie im Keller über Wein und Esswaren her.

Im Burgerhaus von Ernen aber fand nach dem Abzug aus Lax und der Rückkehr unter den Führern im Beisein der Erner Geistlichkeit ein Essen statt. Eine Kirchenstrafe (Interdikt), die aber bald aufgehoben wurde, war die Folge dieses Vorfalls, den wir hier nicht als historisches Faktum erwähnen, sondern wegen des volkskundlichen und rechtlichen Gehaltes.

Es äussert sich nämlich hier eine Form der Wüstung, die «eine in rechtsförmlicher Weise durchgeföhrte Zerstörung von Vermögenswerten einer Person, vorzüglich des Hauses ist»<sup>2</sup>. Es handelt sich nicht um eine Verwüstung durch eine ungeregelte Schar, sondern die höchsten Gerichts- und Militärbehörden ziehen mit und geben Anweisung und Befehl<sup>3</sup>. Nach durchgeföhrter Exekution nimmt am Mahle sogar die Geistlichkeit teil. Man legt Gewicht auf die Rechtsförmlichkeit der Wüstung, die in unserem Falle als Polizeimassnahme erscheint<sup>4</sup>. Um diese Rechtsförmlichkeit zu be-

<sup>2</sup> N. Zahn, Die Wüstung im mittelalterlichen Recht, Diss. iur. Basel 1956, Maschinen-schrift, S. 6. Zum Begriff der Wüstung vgl. auch A. Coulin, Die Wüstung: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 32 (1915) 341. Neuerdings auch E. Fischer, Die Hauszerstörung als strafrechtliche Massnahme im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1957.

<sup>3</sup> H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, I, Leipzig 1906<sup>2</sup>, 236: «An der Wüstung teilzunehmen, gilt für allgemeine Pflicht; strafbar macht sich, wer sie versäumt.»

<sup>4</sup> Im Gegensatz zur Wüstung als Strafe, wie sie noch 1823 im Kanton Zürich ausgesprochen wurde wegen eines Falles religiöser Schwärmerei, die zur Tötung zweier

tonen, schickte man zuerst den Zendenrichter voraus, um die Kapuziner zum Verlassen des Dorfes aufzufordern. Nach ausgeführter Tat zog die Mannschaft geordnet ab, und es fand ein offizielles Essen statt.

Das Dachabdecken, wie es in Lax erscheint, ist nur eine Teilwüstung. Man hat das Dachabdecken auch als ersten Akt der Wüstung bezeichnet<sup>5</sup>.

Formen der Wüstung als Folge von Delikten gegen die Behörden sind schon im Walliser Strafrecht des 13. Jahrhunderts bekannt<sup>6</sup>. Wie weit hier Einflüsse des Dachabdeckens nachwirken, wie es in den Zähringer Rechten sich findet<sup>7</sup>, die auch einzelne Unterwalliser Ortsrechte beeinflusst haben, ist eine andere Frage. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Wüstung der Ritterburgen<sup>8</sup>. Wir denken etwa an den Bruch des Schlosses von Siders 1384, der Feste Niedergesteln 1384, der Burg Beauregard 1416, von Seta und Montorge 1417, von Gundis 1476<sup>9</sup>. Schliesslich kommen auch im Zusammenhang mit der Mazze im Wallis wüstungähnliche Formen vor<sup>10</sup>.

## Der Tiersegen im Wallis

Von Prior *J. Siegen*, Kippel

Der Tiersegen setzt voraus den Glauben an die Allmacht und Güte Gottes, der kirchliche Segen auch den Glauben an die Segengewalt der Kirche. Die Kirche hat in ihren amtlichen Segensbüchern (Ritualia) eigene Segensgebete für die Bienen und für das Kleinvieh und Grossvieh, gesundes und krankes, und für dessen Futter und Stallungen. Bienenväter, die um den Segen wissen und dafür besorgt sind, lassen im Frühling ihre Bienenstände segnen. Es ist dies eine der schönsten Segnungen der Kirche. Wir lesen darin, dass bei der hl. Messe «in der Leib und das Blut Jesu Christi

Menschen geführt hatte; cf. A. Largiadèr, Ein später Fall von strafrechtlicher Wüstung: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. 72 (1955) 244ff.

<sup>5</sup> K. Meuli, Charivari: Festschrift Franz Dornseiff, Leipzig 1953, 233.

<sup>6</sup> Vgl. J. Graven, Essai sur l'évolution du droit pénal valaisan, Thèse Genève, Lausanne 1927, 387. Vgl. auch Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 2, 115ff.

<sup>7</sup> E. T. Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, II, Breslau 1862, 90, 128, 120. Vgl. auch E. F. J. Müller-Büchi, Der Schuldbann im ältesten Stadtrecht von Freiburg i.Ue.: Festschrift Hermann Rennefahrt = Archiv des hist. Vereins des Kantons Bern 44, H. 2 (1958) 529.

<sup>8</sup> Vgl. H. G. Wackernagel, Altes Volkstum der Schweiz, Basel 1956, 27; H. Erb, Burgenliteratur und Burgenforschung: Schweiz. Zeitschrift für Geschichte 8 (1958) 517.

<sup>9</sup> J. Eggs, Geschichte des Wallis im Mittelalter, Einsiedeln 1930, 61, 75, 90, 94, 214. Der Bruch dieser Burgen ist auch in den Sagen lebendig geblieben, vgl. J. Jegerlehner, Sagen und Märchen aus dem Oberwallis und Unterwallis, II (1913) 156; H. Fehr, Das Recht in den Sagen der Schweiz, Frauenfeld 1955, 94ff.

<sup>10</sup> Vgl. A. Carlen, Das Oberwalliser Theater im Mittelalter: SAVk 42 (1945) 86ff.